

Interpellation Gubser-Oberhelfenschwil (8 Mitunterzeichnende) vom 27. April 2011

Welche Funktionen sind für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft nebenberuflich zulässig?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. August 2011

Bruno Gubser-Oberhelfenschwil stellt der Regierung mit seiner Interpellation vom 27. April 2011 verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft von Angestellten der Staatsanwaltschaft bei Organisationen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Die Auflistung im Teilnehmerverzeichnis der Tagung vom 21. April 2011 ist falsch. Staatsanwalt Jörg Gross ist bei der Staatsanwaltschaft insbesondere für Tierschutzfälle zuständig, aber weder Mitglied beim Schweizer Tierschutz STS noch bei einer anderen Tierschutzorganisation. Staatsanwalt Gross wurde fälschlicherweise als Mitglied des STS aufgeführt.
2. Weil es in der Schweiz keine Fachveranstaltungen der Strafverfolgungsbehörden zum Thema Tierschutz gibt, ist Staatsanwalt Gross gehalten, an Weiterbildungen von Fach- und Interessenverbänden teilzunehmen. Zur Tagung des STS zum Thema Nutztierschutz wurde Staatsanwalt Gross vom Tierschutzverein St.Gallen eingeladen. Weil u.a. auch der Direktor des Bundesamtes für Veterinärwesen sowie der Direktor des Bundesamtes für Landwirtschaft referierten, nahm Staatsanwalt Gross die Einladung nach Rücksprache mit der Amtsleitung an.

Die Frage, ob es sinnvoll ist, wenn sich Beamte von privaten Organisationen an Fachveranstaltungen einladen lassen, darf mit Recht gestellt werden. Die Konferenz der Staatsanwaltschaft hat mittlerweile beschlossen, solche Tagungsbeiträge (im konkreten Fall ging es um 200 Franken) künftig aus ihrem Budget zu bezahlen.

3. Es ist erwünscht, dass Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft bei Berufsorganisationen, die Weiterbildungen organisieren, Mitglied sind, insbesondere bei der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft, beim St.Galler Juristenverein oder bei der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie; die Mitgliedschaft ist allerdings freigestellt. In Bezug auf weitere Organisationen, Interessenverbände oder Parteien bestehen bei der Staatsanwaltschaft keine Weisungen.
4. Es ist gewährleistet, dass Staatsanwalt Jörg Gross seine berufliche Funktion neutral ausüben kann.
5. Die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen wird von den Leitenden Staatsanwälten in jedem Einzelfall bewilligt; im Fall von externen Weiterbildungen mit Kosten über Fr. 1'000.– muss auch das Personalamt zustimmen. Bewilligte Weiterbildungsveranstaltungen von Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft gelten als Arbeitszeit. Die Spesen werden über das Spesenbudget der Staatsanwaltschaft bezahlt, die Tagungskosten von externen Weiterbildungen vom Personalamt.